



Entscheide des Bundesrats vom 3. November 2004 zur Verstärkung der Wirksamkeitsüberprüfungen bei Bundesrat und Bundesverwaltung (ergänzt durch die Empfehlungen der Generalsekretärenkonferenz (GSK) vom 19. Dezember 2005 über Qualitätsstandards¹)

**Konsolidierte Übersicht über die Entscheide
Empfehlungen zum Zeitpunkt der Umsetzung**

Vorschläge für Massnahmen der Ämter

Die Ämter

1. entwickeln **2005** unter Einbezug der Departemente eine Amtsstrategie für Wirksamkeitsüberprüfungen und datieren sie periodisch auf. Die Amtsstrategie *gibt namentlich Aufschluss* über:
 - die *Organisation der Wirksamkeitsüberprüfungen* (Ansiedlung der Wirksamkeitsüberprüfungen bei der Direktion und/oder in den Sektionen/Abteilungen);
 - die *Ziele und Ansätze der Wirksamkeitsüberprüfung* (insbesondere das Zusammenspiel der verschiedenen Informationsinstrumente und dabei namentlich das Verhältnis permanenter und punktueller Information);
 - die *Vorkehrungen zur Qualitätssicherung* und zur Sicherstellung der nötigen Unabhängigkeit und Ausgewogenheit der Wirksamkeitsüberprüfungen;
 - das *Konzept für die Berichterstattung* über die Ergebnisse von Wirksamkeitsüberprüfungen;
 - die *vorgesehene Nutzung* der Wirksamkeitsüberprüfungen im Amt.
2. statten **bis 2007** die mit Wirksamkeitsüberprüfungen beauftragten Stellen mit den nötigen *Ressourcen* aus und gewährleisten die erforderliche fachliche *Unabhängigkeit*.
3. schaffen **ab 2005** bei Revisionen ihrer Erlasse angemessene rechtliche Grundlagen für den Datenzugang im Rahmen von Wirksamkeitsüberprüfungen².
4. fördern **bis 2007** die *Synergie* zwischen Evaluation, Controlling, Monitoring, Ressortforschung, Finanzinspektion etc. und koordinieren die Aktivitäten dieser Einheiten bzw. führen sie zusammen.

¹ Gestützt auf die Informationsnotiz der Bundeskanzlei an den Bundesrat vom 10. Januar 2006

² Dies gilt auch für Datenerhebungen, insb. statistische Daten.

5. machen **ab 2005** die *Resultate* von Wirksamkeitsüberprüfungen in gedruckter oder elektronischer Form *öffentlich zugänglich*. Über die Resultate informieren sie zudem adressatengerecht das zuständige Departement, die Querschnittämter sowie weitere interessierte Ämter, den Bundesrat, das Parlament (Fach-, gegebenenfalls auch Aufsichtskommissionen, National- und/oder Ständerat), die mit dem Vollzug beauftragten Organe (Kantone, Wirtschaftsverbände usw.) sowie die Medien.
6. erfassen **ab Mitte 2005** ihre Evaluationsresultate in der *Evaluationsdatenbank* ARAMIS.
7. *planen* (über ARAMIS) zuhanden des Departements, der Bundeskanzlei und des Bundesrats im Rahmen der Jahresziele und der Legislaturplanung die grösseren Wirksamkeitsüberprüfungen (insbesondere alle Evaluationen ab 50'000 CHF).
8. sorgen **ab 2005** für einen optimalen Einbezug von *Wirtschaftlichkeitsaspekten* bei der Erarbeitung von Pflichtenheften und der Durchführung von Wirksamkeitsüberprüfungen.
9. *koordinieren sich* **ab 2005** mit anderen Akteuren. Sie beziehen die interessierten Fach- und Querschnittämter in geeigneter Weise (Mitsprache bei der Formulierung von Pflichtenheften für Aufträge, Einsitznahme in Steuerungs-/Begleitgruppen usw.) mit ein und sorgen dafür, dass deren Anliegen möglichst berücksichtigt werden.
10. *stellen* **ab 2005** die *Qualität* der Wirksamkeitsüberprüfungen durch geeignete Vorkehren (Qualitätskontrolle durch auftraggebende Stelle, Berücksichtigung von Qualitätsstandards, ggf. Peer Review oder Meta-Evaluation) *sicher*. Die Generalsekretärenkonferenz empfiehlt den Departementen und Ämtern, bei der Durchführung und Vergabe von Wirksamkeitsüberprüfungen, insbesondere von Evaluationen (im Sinne von Vollzugs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitsanalysen; aber ohne Personal-, IKT- und Rüstungsevaluationen) die SEVAL-Standards anzuwenden.

Vorschläge für Massnahmen der Departemente und der Bundeskanzlei

Die Departemente und die Bundeskanzlei

1. *sorgen* **ab 2006** dafür, dass die Ämter den Anforderungen an die *Wirksamkeitsprüfungen* nachkommen. Sie ergreifen **ab 2007** die entsprechenden Massnahmen, falls dies nicht der Fall ist.
2. *unterstützen* **ab 2006** die Ämter bei Wirksamkeitsüberprüfungen und *stellen* im Rahmen ihrer Aufsicht *sicher*, dass *allfällige Lücken auf Amtsebene* gedeckt werden.
3. entwickeln **ab 2006** *Strategien* für die Wirksamkeitsüberprüfung in ihrem Departement und machen gegebenenfalls den Ämtern Vorgaben.
4. überprüfen die *Planungen* der Ämter und leiten sie an die Bundeskanzlei weiter.
5. *koordinieren* **ab 2006** die *Aktivitäten der Ämter* bei Politikbereichen, an denen mehrere Ämter beteiligt sind (z.B. Bundesamt für Verkehr,

Bundesamt für Strassenbauten und Amt für Raumentwicklung im Verkehrsbereich) oder sorgen selbst für Wirksamkeitsüberprüfungen.

6. koordinieren sich **ab 2006** untereinander bei *interdepartementalen Wirksamkeitsüberprüfungen* (z.B. im Bildungs-, Entwicklungshilfe- oder im Sicherheitsbereich).
7. unterbreiten in Anträgen und Aussprachepapieren die für den Entscheid des Bundesrats relevanten Ergebnisse von Wirksamkeitsüberprüfungen.

Vorschläge für Massnahmen des Bundesrats

1. Der *Bundesrat engagiert sich* für eine angemessene Wirksamkeitsüberprüfung und *setzt inhaltliche Schwerpunkte*. Er kann im Rahmen der Legislatur- oder Jahresplanung den von den Ämtern vorgeschlagenen weitere Wirksamkeitsüberprüfungen hinzufügen oder Vorschläge streichen und er kann *Schwerpunkte setzen*.
2. Der Bundesrat beschliesst *Überprüfungen im interdepartementalen Bereich*, wie beispielsweise zurzeit im Sicherheitsbereich.
3. Der Bundesrat ist *zentraler Adressat für die Ergebnisse* von Wirksamkeitsüberprüfungen und nutzt sie bei seinen *strategischen Entscheiden*.
4. Der Bundesrat gibt im Rahmen der *Geschäftsberichterstattung* Auskunft über die Ergebnisse der wichtigsten Wirksamkeitsüberprüfungen.

Vorschläge für Massnahmen der Querschnittämter

Die Querschnittämter intensivieren ihre bisherigen koordinierenden und unterstützenden Funktionen in Richtung Wirksamkeitsüberprüfungen. Dies betrifft insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Legislatur- und Jahresplanung und Geschäftsberichterstattung: Einbezug von Wirksamkeitsüberprüfungen und ihrer Ergebnisse (Bundeskanzlei).
2. Rechtsetzung: **ab 2005** Einbezug der Wirkungsdimension bei der Gesetzgebung und bei der Anpassung von Erlassen, Information und Beratung über Instrumente und Vorkehren zur Wirksamkeitsüberprüfung, Erleichterung des Erfahrungsaustauschs (Bundesamt für Justiz).
3. **Ab 2006** verstärkter Einbezug des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit von Bundesmassnahmen (Eidgenössische Finanzverwaltung und seco).
4. Ausbildung: **ab 2006** Kurse über die Instrumente der Wirksamkeitsüberprüfung (Eidgenössisches Personalamt).
5. Forschung: **ab 2005** Verbesserung und Vereinfachung des Informationssystems ARAMIS und Einrichtung einer Datenbank für Evaluationen (Bundesamt für Bildung und Wissenschaft).

Vorschläge für Massnahmen zur Zusammenarbeit Parlament – Exekutive – Eidgenössische Finanzkontrolle

- Die Exekutive gibt im Rahmen der Jahresziele und der Legislaturplanung Aufschluss über die geplanten Wirksamkeitsüberprüfungen.
- Die Generalsekretärenkonferenz stellt zusammen mit der Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen der eidgenössischen Räte die Kohärenz der Wirksamkeitsüberprüfungen nach Artikel 54 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes sicher. Sie gewährleistet zudem die Kontrolle der Umsetzung von Artikel 170 BV und kann Empfehlungen zuhanden der Departemente und Ämter abgeben. Die Bundeskanzlei und das Bundesamt für Justiz unterstützen die Generalsekretärenkonferenz.

Vorschlag zur Formulierung der bereichsspezifischen Evaluationsklauseln		
Regelungsbereich	Möglichkeiten	Motivation der Unterschiede (kursiv) bzw. Kommentar
Normadressat	Der Bundesrat erstattet den	
Adressat der Ergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> - eidgenössischen Räten - der zuständigen Parlamentskommission 	<i>je nach Bedeutung des Erlasses bzw. der zu überprüfenden Massnahme</i>
Periodizität	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens alle ... Jahre - (spätestens)... Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes - regelmässig 	<i>Periodizität abhängig von der Bedeutung des Erlasses und der Notwendigkeit einer regelmässigen Information des Parlaments</i>
Endprodukt	Bericht über die Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit	darin eingeschlossen sind auch Vorschläge und Anträge für Änderungen, Verbesserungen oder die künftige Finanzierung
Untersuchungsgegenstand	<ul style="list-style-type: none"> - dieses Gesetzes - der Massnahmen nach Artikel XX – XX. 	Der Untersuchungsgegenstand kann auch konkret (beispielsweise "Integration der Behinderten") umschrieben werden